

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 11. März 1959

16. Stück

- 55.** Verordnung: Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959.
56. Verordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen.
57. Verordnung: Einziehung der Scheidemünzen zu 10 Groschen aus Zink.
58. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Bewertung der Edelmetallbestände bei Gold- und Silberschmieden, Gold- und Silberwarenhändlern und bei Juwelieren, durch den Verfassungsgerichtshof.
59. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung einer Vorschrift, derzufolge österreichische Staatsbürger ausländische Orden und Ehrenzeichen nur mit behördlicher Bewilligung annehmen und tragen dürfen.
60. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Wohnraumbewirtschaftung.
61. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung österreichischer und deutscher Arbeitnehmer bei der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G.

55. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Feber 1959 zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und des § 19 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

Artikel I.

(1) Als notwendige Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 werden die in der Anlage A dieser Verordnung (Freiliste 2) angeführten Gegenstände bestimmt.

(2) Bearbeitungen und Verarbeitungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 besonders zugelassen sind und daher die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausschließen, sind in der Anlage B dieser Verordnung angeführt.

Artikel II.

(1) Die Versendung in das Ausland gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1959 ist durch Versendungsbelege, wie Frachtbriefe, Posteinlieferungsscheine, Konossemente und dergleichen oder deren Doppelstücke oder Tarifierungsnachweise nachzuweisen. Der Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereit zu halten.

(2) Erhält der Unternehmer keine Versendungsbelege, so kann er den Ausfuhrnachweis in der folgenden Weise führen:

1. im Falle des Reihengeschäftes durch eine Ausfuhrbestätigung seines Lieferers oder des ver-

sendenden Unternehmers. Aus dieser muß sich mindestens ergeben die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Ausfuhr und die Art der Beförderung;

2. im Falle der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers durch eine Ausfuhrbescheinigung.

(3) Die Mitglieder des Fachverbandes der Speditoren bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind steuerlich zugelassene inländische Beauftragte im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1959. Andere Unternehmer können über Antrag von der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion entweder für ein einzelnes Geschäft oder auf Dauer unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ebenfalls als inländische Beauftragte zugelassen werden, wenn sie steuerlich zuverlässig und nicht eine inländische Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines Unternehmens, das seinen Sitz im Ausland hat, sind.

(4) Die Ausfuhrbescheinigungen der von den Finanzlandesdirektionen zugelassenen inländischen Beauftragten gelten nur, wenn in ihnen die Verfügung angegeben ist, durch welche die Zulassung ausgesprochen wurde.

(5) In der Ausfuhrbescheinigung hat der ausstellende inländische Beauftragte die Ausfuhr zu bescheinigen und dabei anzugeben: den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, den Tag der Versendung oder Beförderung in das Ausland und die Ausfuhrstelle.

Artikel III.

(1) Als notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959 werden die in der Anlage C dieser Verordnung (Freiliste 3) angeführten Gegenstände bestimmt.

(2) Bearbeitungen und Verarbeitungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959 besonders zugelassen sind und daher die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausschließen, sind in der Anlage D dieser Verordnung angeführt.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft und ist auf alle steuerbaren Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 bewirkt worden sind oder bewirkt werden.

Kamitz**Anlage A****Freiliste 2.**

(Steuerfreie Lieferungen nach der Einfuhr).

Altmaterial
Asbest
Balata
Bastfasern (zum Beispiel Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere Hartfasern); Werg und Abfälle hiervon
Rundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, der ZTNr. 44.03
Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, der ZTNr. 44.04
Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, der ZTNr. 44.05
Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet, der ZTNr. 44.08
Reifholz; Holzspäne von der zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art, aus ZTNr. 44.09
Bettfedern
Borsten
Drogen, roh
Farbhölzer, roh
Feigen, getrocknet, zur Erzeugung von Kaffeeersatz oder Verarbeitung auf Marmeladen
Häute und Felle, roh (grün, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), zur Herstellung von Leder, aus ZTNr. 41.01
Fette, tierische
Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren), der ZTNr. 03.01

Heringe, nur gesalzen oder in Salzlake, aus ZTNr. 03.02

Futtermittel: Blut-, Fisch-, Fleisch- und Tierkörpermehl

Gerbstoffe mit Ausnahme der Gerbstoffauszüge
Gummi in Platten und Stücken

Harze aller Art mit Ausnahme der Kunstharze
Hopfen

Kaffee, roh

Kakaobohnen

Kapok

Kautschuk

Korkholz; Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle, auch Korkschrot, Korkmehl, Korkwolle

Ole, tierische

Ölsaaten und ölhaltige Früchte, ausgenommen Sojabohnen zu Genußzwecken, aus ZTNr. 12.01
Oliven zur Ölerzeugung, aus ZTNr. 07.01 L

Pflaumen, gedörnt oder getrocknet

Pomeranzen und Mandarinen

Reis

Schwefel

Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak); Tabakkarotten, -laugen, -rippen und -stengel

Tee

Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle

Wachs: Bienen- und anderes Insektenwachs

Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen
Zitronen und Limonien

Anlage B**Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr.**

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 wird nicht ausgeschlossen, wenn

1. Bau- und Nutzholz in der Längs- oder Quer- richtung oder in beiden Richtungen geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird oder wenn Holzmasten (Telegraphenstangen, Licht- und Leitungsmasten) geschält oder zyanisiert (konserviert) oder wenn Eisenbahnschwellen aus Holz getränkt werden;
2. Bettfedern gereinigt oder gemischt werden;
3. Borsten gewaschen, gebleicht, gefärbt oder zugerichtet werden;
4. Drogen, roh, zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;
5. Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden;
6. Fische gesalzen, geräuchert, mariniert, filetiert, gefroren oder getrocknet werden.

Anlage C

- Als Marinieren im Sinne dieser Bestimmung ist es anzusehen, wenn Fische entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (zum Beispiel Gabelbissen) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (zum Beispiel Bismarckheringe) oder durch Braten (zum Beispiel Bratheringe, Bratschellfische, Fischkoteletten) oder durch Kochen (zum Beispiel Heringe in Gallert) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genuß zubereitet werden; als Marinieren ist es auch anzusehen, wenn in oder ohne Verbindung mit Gewürzen andere pflanzliche Beigaben (zum Beispiel Gurken und Zwiebeln) bei der Zubereitung verwendet werden. Unter Filetieren im Sinne dieser Bestimmung ist das Abschneiden und Ausschneiden der nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Teile (zum Beispiel der Schwänze, Köpfe und Gräten) zu verstehen;
7. Gerbstoffe gemahlen oder extrahiert werden;
 8. Hanf gehechelt wird;
 9. Kaffee geschält, gemischt oder geröstet wird;
 10. Kapok gereinigt oder gemischt wird;
 11. Lumpen (Hadern) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert oder gefärbt werden;
 12. Öle oder Fette, tierische, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht;
 13. Olsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Olkuchenmehl hinausgeht. Werden in das Inland eingeführte und andere Olsaaten und Ölfrüchte zusammen verarbeitet oder werden die aus eingeführten Olsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenstände mit aus anderen Olsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenständen vermischt, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungserzeugnis unberührt, der den eingeführten Olsaaten und Ölfrüchten entstammt;
 14. Reis geschält, gebrochen, poliert oder glasiert oder zu Reisgrieß oder Reismehl (einschließlich Reisfuttermehl) verarbeitet wird;
 15. Tabak fermentiert wird;
 16. Tee verschiedener ausländischer Sorten gemischt wird.
- Freiliste 3.
(Steuerfreie Lieferungen im Großhandel).
1. Asbestzementrohre;
 2. Baumwolle, roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters, auch gewaschen, gereinigt oder gebleicht;
 3. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestellter Koks;
 4. Düngemittel;
 5. Erdöl, roh;
 6. Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Olschiefer oder Torf, und zwar:
 - a) Kraft- und Schmierstoffe sowie flüssige Heiz- und Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
 - b) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredlung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
 7. Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt und in Abfällen;
 8. Getreide aller Art, auch getrocknet, gereinigt oder begast; Saatgetreide, auch aufbereitet, gemischt oder gebeizt;
 9. Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz;
 10. Kartoffeln;
 11. Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art;
 12. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
 - a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen;
 - b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl): Roheisen, Formeisen, Bandeseisen, Stabeisen; Feinbleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
 - c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
 13. Milch im Sinne des § 2 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt und Magermilch, getrocknet;

14. Saatgut und Sämereien, auch getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder aufbereitet;
15. Schafwolle, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;
16. Schwefelkies (Pyrit) der ZTNr. 25.02 einschließlich der Abbrände der ZTNr. 26.01;
17. Verhüttungsmaterialien, und zwar:
 - a) Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände;
 - b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
 - c) bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
 - d) Bruch und Abfälle von den in Z. 12 unter lit. b und c genannten Metallen und Metalllegierungen;
18. Zucker, raffiniert, zum unmittelbaren Genuß geeignet, auch gemahlen.

Anlage D

Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel.

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959 wird nicht ausgeschlossen, wenn

1. die in der Z. 2 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände gewaschen, gereinigt oder gebleicht werden;
2. die in der Z. 6 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Olschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt werden;
3. die in der Z. 7 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände geröstet, gebrochen, geschwungen oder entleimt werden;
4. der in der Z. 8 der Anlage C dieser Verordnung genannte Gegenstand getrocknet, gereinigt, begast oder Saatgetreide aufbereitet, gemischt oder gebeizt wird;
5. die in der Z. 12 lit. a der Anlage C dieser Verordnung genannten Edelmetalle oder Edelmetalllegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;

6. der in der Z. 13 der Anlage C dieser Verordnung genannte Gegenstand gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt oder als Magermilch getrocknet wird;
7. die in der Z. 14 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder aufbereitet werden;
8. die in der Z. 15 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
9. der in der Z. 16 der Anlage C dieser Verordnung genannte Schwefelkies von Zellstofffabriken abgeröstet wird;
10. die in der Z. 17 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände auf Edelmetalle, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder auf andere nach den Vorschriften des Zolltarifes wie Kupfer zu behandelnde unedle Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet (auch raffiniert, elektrolysiert) werden. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (Z. 17 lit. c der Anlage C). Sie entfällt, sobald und soweit die bezeichneten Metalle bei der Einfuhr zollpflichtig werden;
11. der in der Z. 18 der Anlage C dieser Verordnung genannte Gegenstand gemahlen wird.

56. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Feber 1959, mit der die Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934 und BGBl. Nr. 122/1949, wird verordnet:

Die Verordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, erlassen wurden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 407/1934, BGBl. Nr. 200/1949 und BGBl. Nr. 76/1955, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

An Stelle des ersten Absatzes der Bestimmungen zu § 8 treten folgende Absätze:

„Für Einhufer und Rinder sind Einzelpässe auszustellen; für Saugtiere in Begleitung des

Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Tierpaß des Muttertieres. Für Einhufer und Rinder, die zur Sömmierung auf Weiden getrieben werden, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamttierpässe zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung handelt. Die beim Weideauftrieb verwendeten Gesamttierpässe sind am Bestimmungsort demjenigen, dem die Aufsicht über die Weidetiere übertragen ist, zu übergeben und behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Abtriebes. Während der Weidezeit sich ergebende Veränderungen (Geburten, Schlachtungen, Verendungsfälle, Verkäufe u. dgl.) sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Weideort liegt, anzuzeigen. Der Bürgermeister hat diese Veränderungen auf der Rückseite des Tierpasses einzutragen.

Für Tiere, die zur Sömmierung auf Weiden gebracht werden sollen, sind auch Gesamttierpässe nicht erforderlich, wenn beim Weideauftrieb die Grenzen eines Bundeslandes nicht überschritten werden.

Tierpässe sind ferner für Tiere nicht erforderlich, die auf Tierschauen, einschließlich Prämierungen und Körungen, gebracht werden sollen, wenn die Tiere aus dem Bundesland stammen, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet. Diese Erleichterung gilt nicht für Veranstaltungen der bezeichneten Art, die auch einen Abverkauf von ausgestellten Tieren, insbesondere anlässlich von Absatzveranstaltungen und Tiermessen, vorsehen.

Der Landeshauptmann hat die im zweiten und dritten Absatz enthaltenen Erleichterungen durch Verordnung für die Zeit und für die Gebiete außer Kraft zu setzen, für die dies im Hinblick auf eine bestehende Seuchengefahr geboten erscheint.“

Thoma

57. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. März 1959 über die Einziehung der Scheidemünzen zu 10 Groschen aus Zink.

Gemäß § 5 des Scheidemünzengesetzes 1953, BGBl. Nr. 64, werden die Scheidemünzen zu 10 Groschen aus Zink zum 31. Mai 1959 eingezogen. Mit Ablauf des 31. Mai 1959 verlieren diese Scheidemünzen ihre gesetzliche Zahlkraft. Sie werden jedoch bis 31. Oktober 1959 bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und bei der Oesterreichischen Nationalbank noch in Zahlung genommen und umgewechselt.

Die Scheidemünzen zu 10 Groschen aus Aluminium bleiben weiterhin in Umlauf.

Kamitz

58. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Feber 1959, betreffend die Aufhebung des Abschnittes II lit. a der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Feber 1953, Zl. 62.261-10/1952, betreffend die Bewertung der Edelmetallbestände bei Gold- und Silberschmieden, Gold- und Silberwarenhändlern und bei Juwelieren, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Dezember 1958, Z. V 17/58, den Abschnitt II lit. a der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Feber 1953, Zl. 62.261-10/1952, betreffend die Bewertung der Edelmetallbestände bei Gold- und Silberschmieden, Gold- und Silberwarenhändlern und bei Juwelieren im Anwendungsbereich des § 106 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Kamitz

59. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Feber 1959, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung einer Vorschrift, derzufolge österreichische Staatsbürger ausländische Orden und Ehrenzeichen nur mit behördlicher Bewilligung annehmen und tragen dürfen.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 15. Dezember 1958, K II-1/1958, zusammengefaßt hat:

„Die Erlassung und Vollziehung einer Vorschrift, derzufolge österreichische Staatsbürger ausländische Orden und Ehrenzeichen nur mit behördlicher Bewilligung annehmen und tragen dürfen, steht gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Bund zu.“

Raab

60. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. März 1959, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Wohnraumbewirtschaftung.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgen-

der Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 16. Oktober 1958, K II-2/58, zusammengefaßt hat:

„Gesetzliche Maßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung, durch welche Wohnungen oder Wohnräume ihrem Zwecke zu entziehen ver-

boten wird, fallen, soweit sie ‚Volkswohnungen‘ betreffen, in die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B.-VG., soweit sie andere Wohnungen betreffen, an sich in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B.-VG.“

Raab

61.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung österreichischer und deutscher Arbeitnehmer bei der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G.

AUSWÄRTIGES AMT
505-80.55/59

Verbalnote.

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft den Empfang ihrer Verbalnote vom 2. Januar 1959 — Zahl 9992-A/58 — über die Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. zu bestätigen und ihr folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bei der Errichtung und dem Betrieb von Werksanlagen der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. gibt dem Auswärtigen Amt Veranlassung, der Österreichischen Botschaft vorzuschlagen, die Beschäftigung deutscher und österreichischer Arbeitnehmer bei dem genannten Unternehmen möglichst ungehindert von den sonst in den beiden Ländern bestehenden Beschränkungen für ausländische Arbeitnehmer durchzuführen. Dies könnte in der Weise geschehen, daß die beiden Regierungen dafür sorgen, daß die nach den Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Arbeitserlaubnis und die in der Republik Österreich erforderliche Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis an deutsche und österreichische Arbeitnehmer, die bei der Errichtung oder dem Betrieb von Werksanlagen der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. im Gebiet des benachbarten Landes beschäftigt sind oder künftig beschäftigt werden, von den zuständigen Arbeitsbehörden ohne Einwendungen erteilt werden.

Falls die Österreichische Bundesregierung diesem Vorschlag zustimmt, soll die vorliegende Verbalnote des Auswärtigen Amtes in Verbindung mit der entsprechenden Antwortnote der Österreichischen Botschaft als Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung darüber anzusehen sein, daß die nach den Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Arbeitserlaubnis und die in der Republik Österreich erforderliche Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis an deutsche oder österreichische Arbeitnehmer, die bei der Errichtung oder dem Betrieb von Werksanlagen der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. im Gebiet des benachbarten Landes beschäftigt sind oder künftig beschäftigt werden, von den zuständigen Arbeitsbehörden ohne Einwendungen erteilt werden.

Der Grundsatz, daß bei der Einstellung der Arbeitnehmer die Interessen beider Staaten möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Die Vereinbarung soll mit dem Tage der Übergabe der entsprechenden Antwortnote der österreichischen Botschaft in Kraft treten.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 16. Januar 1959.

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
BONN

Zahl 2219-A/59

Verbalnote.

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 16. Januar 1959, Zl. 505-80.55/59, über die Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. zu bestätigen. Mit dieser Note hat das Auswärtige Amt der Österreichischen Botschaft folgendes mitgeteilt:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft den Empfang ihrer Verbalnote vom 2. Januar 1959, Zl. 9992-A/58, über die Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. zu bestätigen und ihr folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bei der Errichtung und dem Betrieb von Werksanlagen der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. gibt dem Auswärtigen Amt Veranlassung, der Österreichischen Botschaft vorzuschlagen, die Beschäftigung deutscher und österreichischer Arbeitnehmer bei dem genannten Unternehmen möglichst ungehindert von den sonst in den beiden Ländern bestehenden Beschränkungen für ausländische Arbeitnehmer durchzuführen. Dies könnte in der Weise geschehen, daß die beiden Regierungen dafür sorgen, daß die nach den Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Arbeitserlaubnis und die in der Republik Österreich erforderliche Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis an deutsche und österreichische Arbeitnehmer, die bei der Errichtung oder dem Betrieb von Werksanlagen der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. im Gebiet des benachbarten Landes beschäftigt sind oder künftig beschäftigt werden, von den zuständigen Arbeitsbehörden ohne Einwendungen erteilt werden.

Falls die Österreichische Bundesregierung diesem Vorschlag zustimmt, soll die vorliegende Ver-

balnote des Auswärtigen Amtes in Verbindung mit der entsprechenden Antwortnote der Österreichischen Botschaft als Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung darüber anzusehen sein, daß die nach den Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Arbeitserlaubnis und die in der Republik Österreich erforderliche Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis an deutsche oder österreichische Arbeitnehmer, die bei der Errichtung oder dem Betrieb von Werksanlagen der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke A. G. im Gebiet des benachbarten Landes beschäftigt sind oder künftig beschäftigt werden, von den zuständigen Arbeitsbehörden ohne Einwendungen erteilt werden.

Der Grundsatz, daß bei der Einstellung der Arbeitnehmer die Interessen beider Staaten möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Die Vereinbarung soll mit dem Tage der Übergabe der entsprechenden Antwortnote der Österreichischen Botschaft in Kraft treten.

Das Auswärtige Amt benützt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Österreichische Botschaft beehrt sich mitzuteilen, daß die zuständigen österreichischen Regierungsstellen dem in der Verbalnote des Auswärtigen Amtes enthaltenen Vorschlag zustimmen. Damit gelten die vorliegende Verbalnote der Österreichischen Botschaft in Verbindung mit der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 16. Januar 1959 als verbindlich für die gegenständliche Vereinbarung.

Die Österreichische Botschaft benützt auch diese Gelegenheit, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, am 16. Januar 1959.

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Die vorliegende Vereinbarung ist am 16. Jänner 1959 in Kraft getreten.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.